

Merkblatt zum Anerkennungsverfahren gemäß Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)

Annahme, Behandlung und Lagerung von Altfahrzeugen

Für die Annahme, Behandlung und Lagerung von Altfahrzeugen müssen die gesetzlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit der Altfahrzeug-Verordnung beachtet werden.

So ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Betrieb als Altfahrzeugannahmestelle und/ oder Altfahrzeugdemontagebetrieb gemäß § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV anerkannt wird.

Der Betrieb ist anerkannt, wenn er über eine erforderliche Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 3 AltfahrzeugV verfügt oder entsprechend als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist (vgl. § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV).

Diese Anerkennung erfolgt durch einem amtlich anerkannten Sachverständigen und gilt längstens für 18 Monate. Für die Beauftragung eines öffentlich bestellten Sachverständigen können Sie sich z. B. an folgende Firmen wenden:

- utb cert Petra Schulz und Partner mbB, Gotha
(Telefonnummer: 03621 - 736116)
- TÜV Thüringen Anlagentechnik GmbH & Co. KG Service Center Arnstadt
(Telefonnummer: 03628 - 598448)

Darüber hinaus muss der Betrieb über die erforderliche Genehmigung zum Betreiben einer Altfahrzeugannahmestelle (Annahme und Lagerung) oder eines Altfahrzeugdemontagebetriebes (Annahme, Lagerung und Behandlung) verfügen. Welche Art von Genehmigung erforderlich ist, ist abhängig von den Mengenschwellen gemäß Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV (siehe u.a. Tabelle).

Anlagen zur Behandlung (Zerlegung, Ausschachtung) von	
Pkt. 8.9.2 Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität je Woche von < 5 Altfahrzeugen	Pkt. 8.9.2 Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität je Woche von > 5 Altfahrzeugen
Anlagen zum zeitweiligen Lagern von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Altfahrzeugen	
Pkt. 8.12.3.2 und 8.12.1.2 mit einer Gesamtlagerfläche <1000 m ² oder einer Gesamtlagerkapazität < 30 t	Pkt. 8.12.3.2 mit einer Gesamtlagerfläche >1000 m ² oder einer Gesamtlagerkapazität >100 t
genehmigungsfrei nach BImSchG <u>aber</u> baurechtliche Genehmigung erforderlich!	immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BImSchG erforderlich!

Werden die Mengenschwellen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit unterschritten (linke Tabellenspalte), bedarf es grundsätzlich einer baurechtlichen Genehmigung. Dazu sollte unverzüglich bei der Stadt Erfurt als untere Bauaufsichtsbehörde ein Bauantrag gestellt werden. Darin sollten aus abfallrechtlicher Sicht folgende Punkte enthalten sein:

- Beschreibung des Bauvorhabens, z. B.: „Errichtung und Betrieb einer Altfahrzeugannahmestelle“ (Altfahrzeuge werden nur angenommen) oder „Errichtung und Betrieb eines Altfahrzeugdemontagebetriebes“ (Altfahrzeuge werden angenommen und behandelt)
- Angaben zum Grundstück: Straße, Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksfläche, Lageplan
- Angabe der Abfallarten mit Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV), welche in der Anlage angenommen (Eingänge) und zeitweilig gelagert werden
- Angabe der Abfallarten mit Abfallschlüsselnummern gemäß AVV, die aus der Anlage herausgehen (Ausgänge) mit Angabe des zukünftigen Entsorgungsweges (Ort der Verwertung oder Beseitigung).

Das Bauamt gibt ihnen weitere Informationen (vorab prüft die Genehmigungsbehörde, ob das Vorhaben an dem o. g. Standort baurechtlich möglich ist und wenn ja, welche Angaben des Weiteren erforderlich sind).

Bei einer Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Mengenschwellen (rechte Tabellenspalte) ist die Stadt Erfurt als untere Immissionsschutzbehörde zu kontaktieren, um dort die erforderlichen Informationen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag zu erhalten und diesen entsprechend einzureichen.

Werden Altfahrzeuge rechtswidrig angenommen und behandelt, stellt dies einen Verstoß gegen die Altfahrzeug-Verordnung dar. Dieser rechts- und ordnungswidrige Zustand kann grundsätzlich nicht geduldet werden. In der Regel ist dann mit der Aufnahme eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren zu rechnen!

Im Anhang 1 der Altfahrzeug-Verordnung sind alle Anforderungen an eine Annahmestelle von Altfahrzeugen und an einen Demontagebetrieb von Altfahrzeugen aufgeführt.

Bei Rückfragen zum Anerkennungsverfahren gemäß Altfahrzeug-Verordnung steht ihnen die Stadt Erfurt als untere Abfallbehörde gern zur Verfügung.

Kontakt:

Tel.: 0361 655-2634

Fax: 0361 655-2609

Hausanschrift: Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Amt 31, 99111 Erfurt

E-Mail: abfallbehoerde.umweltamt@erfurt.de

Internet: <https://www.erfurt.de/ef115159>

Stand: Februar 2023